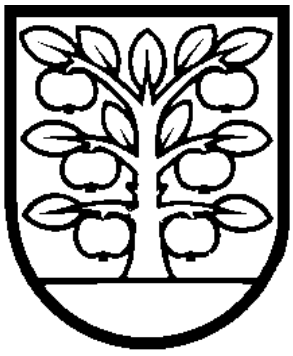

SchV

Schulverordnung 2015

der Einwohnergemeinde 3257 Grossaffoltern

Beschluss Gemeinderat vom 7. September 2015
mit Änderungen vom 20. Dezember 2018, 29. Juni 2020, 26. April 2021,
7. November 2022, 27. November 2023 sowie 5. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Tagesschulangebot **3**
Elternmitwirkung und –mitsprache **8**
Schulkommission **10**
Schulzahnpflege **11**
Schulärztlicher Dienst **15**
Schulweg **15**
Finanzielle Bestimmungen **17**
Schlussbestimmungen **18**
Anhang 1 ..... **21**
Anhang 2 ..... **22**
Anhang 3 ..... **23**
Anhang 4 ..... **24**

Der Gemeinderat Grossaffoltern erlässt, gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG; BSG 432.210)
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern (TSV; BSG 432.211.2)
- das Schulreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

folgende Schulverordnung.

Schulverordnung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Tagesschulangebot
Angebot und Betrieb

Art. 1 [1]

[1] Die Gemeinde Grossaffoltern bietet Tagesschulmodule ausserhalb der Unterrichtszeit für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen an, die in der Gemeinde Grossaffoltern Wohnsitz haben.
An allgemeinen Feiertagen, während der Schulferien und an schulfreien Tagen [2] werden keine Tagesschulmodule angeboten.

[2] Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:
a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
b) Mittagsbetreuung
c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

[3] Sobald acht Kinder der Gemeinde ein Modul nachfragen, wird dieses angeboten.

[4] Die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze sind im Betriebskonzept geregelt.

[5] Das Betriebskonzept genehmigt die Schulkommission auf Antrag der Tagesschulleitung.

---

[1] Änderung vom 20.12.2018

[2] Änderung vom 29.06.2020

Bereitstellung

Art. 2

Das Tagesschulangebot der Gemeinde Grossaffoltern wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Personal

Art. 3 [1]

Leitung

[1] Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

[2] Die Tagesschulleitung ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

[3] Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Betreuung

[4] Die Betreuung erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

[5] Die Betreuung mit tieferen pädagogischen Ansprüchen kann durch Personen erfolgen, die über die notwendige Eignung und Erfahrung in Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

[6] Das Betreuungspersonal ist der Tagesschulleitung unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Mahlzeitenzubereitung

[7] Die Mahlzeitenzubereitung erfolgt grundsätzlich im Auftragsverhältnis.

[8] Für die Mahlzeitenzubereitung kann auch Küchenpersonal angestellt werden.

[9] Das Küchenpersonal ist der Tagesschulleitung unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Bedarfsumfrage und Anmeldung [4]

Art. 4

[1] Die Gemeinde erhebt den Bedarf an Tagesschulangeboten einmal pro Jahr bis spätestens Ende Kalenderwoche 7 (Februar) für das folgende Schuljahr.

[2] Die definitive Anmeldung der Eltern über die vom Kanton Bern unterstützte Software kiBon erfolgt bis spätes-

---

[1] Änderung vom 20.12.2018

[4] Änderung vom 07.11.2022

tens Ende März für das folgende Schuljahr. Der Nachweis über die Einkommens- und Vermögenssituation hat bis spätestens Ende Juli für das folgende Schuljahr zu erfolgen.[5]

[3] Die definitive Anmeldebestätigung der Gemeinde (ki-Bon) erfolgt bis spätestens Mitte April für das folgende Schuljahr. [1]

[4] Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

[5] Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen. [1]

[6] Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde. [2]

[7] In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden. [1]

[8] Anmeldungen während des Schuljahres müssen schriftlich und begründet bei der Tagesschulleitung eingereicht werden. [1]

[9] Wenn während des Schuljahres zusätzlich Kinder angemeldet und der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung über die definitive Aufnahme. [1]

[10] Falls während des Schuljahres zusätzlich Personal eingestellt werden soll, beantragt dies die Schulkommission beim Gemeinderat.[1]

Abmeldung

Art. 5 [1]

[1] Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf das Ende des 1. Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

[2] Die Abmeldung auf Ende des 1. Semesters hat bis spätestens Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.

---

[1] Änderung vom 20.12.2018

[2] Änderung vom 29.06.2020

[5] Änderung vom 27.11.2023

[3] Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von einem Monat auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Ausschluss

Art. 6 [1]

[1] Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es vom Tagesschulangebot ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

[2] Werden Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes für das Tagesschulangebot verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Schulkommission.

Elterngebühren

Art. 7 [1/2]

[1] Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde verwenden die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich die vom Kanton Bern unterstützte Software kiBon.

[2] Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

[3] Die Elterngebühren für die Betreuung und für die Mahlzeiten werden pauschal pro Schuljahr für 37 Wochen erhoben und sind in Teilrechnungen fällig. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Jahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten eingerechnet. Die Rechnungstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung [4].

Mahlzeitengebühren

Art. 8 [1]

[1] Das Mittagessen kostet 10 Franken je Kind und Mahlzeit. Das Zvieri kostet 1 Franken.

---

[1] Änderung vom 20.12.2018

[2] Änderung vom 29.06.2020

[4] Änderung vom 07.11.2022

[2] Die Betreuungspersonen bezahlen keine Mahlzeitengebühren.

Versicherung

Art. 9 [1/4]

[1] Die Eltern/Erziehungsberechtigen haben für die Schüler zu ihren Lasten eine Privathaftplichtversicherung sowie eine Versicherung gegen Unfall und Krankheit abzuschliessen.
[2] Die Betreuungspersonen sind gemäss den personalrechtlichen Grundlagen durch die Gemeinde versichert.

Abwesenheiten

Art. 10 [1]

[1] Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Reduktion der Eltern- und Mahlzeitengebühren zur Folge.
[2] Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als zwei Wochen dauern, werden die Eltern- und Mahlzeitengebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.
[3] Abwesenheiten aufgrund von schulischen Aktivitäten (z.B. Schulreisen, Ausflüge, Lager, Sporttag u.ä.) und Feiertagen werden gemäss Art. 7 Abs. 3 pauschal abgegolten. [4]

Konferenz der Betreuungspersonen

Art. 11 [1]

[1] Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die am Tagesschulangebot mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.
[2] Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:
a) Organisation des Tagesschulangebots
b) Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden

---

[1] Änderung vom 20.12.2018

[4] Änderung vom 07.11.2022

c) Pädagogische Grundsätze
d) Weiterentwicklung des Tagesschulangebots
e) fachliche Weiterbildung

Elternmitwirkung und –mitsprache

Grundsatz

Art. 12
Die Gemeinde, Schulbehörde sowie die Lehrkräfte unterstützen die Eltern sich als Elternrat zu organisieren. Damit soll die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der Schülerschaft, Eltern, Lehrerschaft und Schulbehörde gefördert werden.

Zweck

Art. 13
Diese Verordnung normiert die Elternmitwirkung und –mitsprache in der Schule der Einwohnergemeinde Grossaffoltern im Sinne von Art. 31 Volksschulgesetz. [4]

Ziele

Art. 14
Der Elternrat:

- ist Ansprechpartner für Eltern, Schulleitung, Lehrpersonen, Schulbehörde und Schülerinnen und Schüler
- stärkt das Vertrauensverhältnis aller an der Schule Beteiligten
- ist ein Diskussionsforum in welchem Lösungen zur Unterstützung von Eltern, Schülerinnen, Schülern und Schule gesucht werden
- unterstützt die Schule bei Projekten und Anlässen
- arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich
- kann sich mit allgemeinen pädagogischen Fragen auseinandersetzen, hat aber keinen Einfluss auf die Kompetenzen der Schulbehörde, der Schulleitungen und der Lehrpersonen

[4] Änderung vom 07.11.2022

Anerkennung

Art. 15

[1] Der Elternrat ist eine Vertretung von Eltern mit Kindern welche die Schule Grossaffoltern besuchen.

[2] Die Schulkommission anerkennt die Vertretung als Elternrat, wenn:

- er grundsätzlich die gesamten Anliegen der Eltern vertritt
- er nach demokratischen Regeln gewählt worden ist (Öffentlichkeitsprinzip, Mehrheitsgrundsatz)

Wahl

Art. 16

[1] Die Wahl des Elternrates findet zu Beginn des Schuljahres statt.

[2] Die Durchführung erfolgt anlässlich der Elternabende. Andernfalls findet ein schriftliches Wahlverfahren statt. Wählbar sind Eltern mit Kindern im Kindergarten und / oder 1. bis 6. Klasse.

[3] Es gelten bezüglich Wahlvorschlägen, Wahlverfahren und Ausmittlung sinngemäss die Bestimmungen über Wahlen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern (Art. 46ff) des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Grossaffoltern.[4]

[4] Alle anwesenden, erziehungsberechtigten Personen sind stimmberechtigt. Wählbar sind auch nicht Anwesende, welche ihre Nomination vorher eingereicht haben. Behördenvertreter/innen, Lehrpersonen und Schulleiter/innen der Schule Grossaffoltern sind nicht wählbar.

[5] Ein Mitglied des Elternrates stellt die Arbeit des Elternrates vor und leitet das Wahlprozedere.

[6] Es können maximal zwei Mitglieder pro Klasse gewählt werden. Falls niemand für die Wahl zur Verfügung steht, bleibt die entsprechende Klasse ohne Delegierte/n.

[7] Es besteht kein Amtszwang.

Mitspracherecht

Art. 17

[1] Sofern der Elternrat sich im Sinne dieser Verordnung organisiert, steht ihm eine offizielle Mitsprache in der

---

[4] Änderung vom 07.11.2022

Schulkommission zu. Der Elternrat ist antragsberechtigt, ohne Stimmrecht.
[2] Der Elternrat kann Anliegen und Anträge in die Schulkommission einbringen und traktandieren lassen. Bei der Behandlung dieser Geschäfte ist eine Zweierdelegation des Elternrates anwesend.
[3] Eine Teilnahme ist nicht möglich bei Geschäften, welche einzelne Schüler und Schülerinnen oder personelle Entscheidungen der Lehrerschaft behandeln (z.B. Beförderungen, Versetzungen, Sanktionen, Qualifikationen, Wahlen, etc.).
[4] Die Delegierten erhalten die Sitzungseinladung, die Traktanden sowie allfällige weitere Orientierungen und eventuelle Protokollauszüge gemäss ihrem Geschäftsantrag.
[5] Die Delegierten und die Mitglieder des Elternrates unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss Schulgesetzgebung.

Organisation

Art. 18

[1] Der Elternrat bestimmt seine Organisation, Ziele und Tätigkeit selbständig.
[2] Er wählt aus seinem Kreis eine/n Präsident/in, eine/n Vizepräsidenten/in, eine/n Sekretär/in und eine/n Kassier/in.
[3] Die Dauer der Amtsperiode entspricht einem Schuljahr. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.
[4] Der Elternrat ist keine Behörde der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Schulkommission

Organisation [4]

Art. 19

[1] Die Mitglieder der Schulkommission sowie die Schulleitung und bei Bedarf die Tagesschulleitung werden durch das Schulsekretariat schriftlich zu den jeweiligen Sitzungen mit einer „Orientierung“ eingeladen.

[4] Änderung vom 07.11.2022

[2] Die Schulleitung nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
[3] Die Tagesschulleitung nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an Sitzungen teil.
[4] Bei Bedarf können weitere Personen zur Sitzung eingeladen werden.
[5] Für die Protokollführung ist das Schulsekretariat zuständig.

Schulzahnpflege

I. Organisation

Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Art. 20 [3]

[1] Die Wahl des Zahnarztes ist frei.
[2] Die Eltern melden ihr Kind im ersten Schulhalbjahr selbständig bei ihrem Zahnarzt an. Nach abgeschlossener Behandlung ist die Bestätigung bis spätestens Ende April der Gemeindeverwaltung[5] einzureichen.
[3] Die Gemeinde Grossaffoltern beteiligt sich im Rahmen der Schulzahnpflege gemäss der Empfehlung der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (betreffend die Entschädigung der Kontrolluntersuchung nach Art. 60 Volksschulgesetz) an den Untersuchungskosten für alle Schulkinder, die in der Gemeinde Grossaffoltern Wohnsitz haben.[3] Für die Rückerstattung benötigt die Gemeindeverwaltung eine Kopie der Rechnung, eine Zahlungsbestätigung sowie eine Zahlungsverbindung (IBAN-Nr. oder QR).[5]
[4] Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin, für Kinder aus Familien welche aus sozial-materiellen Gründen auf zusätzliche Beiträge angewiesen sind, die Behandlungskosten bis zum vollen Betrag.

---

[3] Änderung vom 26.04.2021

[5] Änderung vom 27.11.2023

[5] Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wählt der Gemeinderat eine Fachperson, welche einen stufengerechten Zahnpflegeunterricht (inkl. Durchführung der stufengerechten Zahnreinigung) an den Klassen durchführt.
[6] Die Aufsicht der Schulzahnpflege obliegt der Schulleitung.

II. Behandlungskostenbeiträge

Zweck und Anspruchsberechtigung

Art. 21

[1] Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.
[2] Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.
[3] Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Persönliche Verhältnisse

Art. 22

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Finanzielle Verhältnisse

Art. 23

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Art. 24

[1] Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.
[2] Bei verheirateten Personen und Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen und Vermögen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

Massgebende Behandlungskosten

Art. 25

[1] Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.
[2] Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

a) versäumte Sitzungen;
b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);

[3] Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Grenzwerte

Art. 26

[1] An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 5) von weniger als CHF 100.00 werden keine Beiträge gewährt.
[2] Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal CHF 1'000.00 pro Jahr und Kind.

Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Geltendmachung des Beitrages

Art. 27

[1] Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.
[2] Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz, BSG 661.11).
[3] Dem Gesuch sind beizulegen:

a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

[4] Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung zieht die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt bei.

Beitragsberechnung

Art. 28

[1] Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.
[2] Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgehalten.

Schulärztlicher Dienst

Organisation

Art. 29

[1] Der schulärztliche Dienst wird durch die Schulleitung/ durch das Schulsekretariat in Zusammenarbeit mit der Schulärztin/ mit dem Schularzt organisiert. Es werden die gesundheitlichen Verhältnisse der Kindergarten- und Schulkinder (2. Kindergartenjahr und 4. Klasse) überprüft.

[2] Die schulärztlichen Untersuchungen sind obligatorisch. Sie können entweder kostenlos bei der Schulärztin/ beim Schularzt oder zu Lasten der Eltern bei der Hausärztin/ beim Hausarzt durchgeführt werden.

[3] Der Gemeinderat wählt die Schulärztin/ den Schularzt.

[4] Das Nähere ist durch die kantonale Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV) geregelt.

Kopfläuseprophylaxe

Art. 30

[1] Für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen zur Verhinderung von Kopfläusebefall in der Schule ernennt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission/ Schulleitung ausgewiesene Fachpersonen. Deren Aufgabe und Entschädigung werden in Verträgen geregelt.

[2] Die Gemeinde übernimmt die Kosten für den Einsatz der Fachpersonen. Die dabei verordneten Medikamente gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Schulweg [5]

Allgemein

Art. 31

[1] Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Schulwegplanung und für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Schulwege. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Kantons.

[2] Die Verantwortung für die Kinder auf dem Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten.

---

[5] Änderung vom 27.11.2023

[3] Die vom Gemeinderat empfohlenen Schulwege werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

Zumutbarkeit **Art. 32**

Allgemein

[1] [6] Als zumutbar wird für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse ein Schulweg von circa 2 Leistungskilometern respektive maximal rund 40 Minuten Dauer betrachtet.

[2] Die Grundlage für die Beurteilung der Zumutbarkeit bildet der im Anhang 4 aufgenommene Situationsplan.

[3] Auf schriftlichen Antrag bis spätestens Ende März können auch nicht berechtigte Kindergarten- und Schulkinder transportiert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch und die Schulkommission entscheidet hierüber abschliessend.

Kindergarten

[4] Für die Kinder des Kindergartens aus Ammerzwil, Weingarten, Vorimholz, Ottiswil, Suberg und Kosthofen ist der Schulweg nicht zumutbar. Die Gemeinde stellt einen Transport sicher und übernimmt die Kosten.

[5] Für die Kindergartenkinder aus Grossaffoltern ist der Schulweg zu Fuss zumutbar.

1. bis 3. Klasse

[6] Ist der Schulweg für die Kinder der 1. bis 3. Klasse gemäss Abs. 1 nicht zumutbar, wird ein Transport organisiert.[5]

4. bis 9. Klasse

[7] Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse sind die Schulwege zumutbar.

Schulbus **Art. 33**

Allgemein

[1] Die Eltern der transportberechtigten Schülerinnen und Schüler werden durch das Schulsekretariat schriftlich kontaktiert.

Haltestellen

[2] Die Haltestellen des Schulbusses werden in Absprache mit der Kommission für Sicherheit und Entsorgung durch die Schulkommission festgelegt und kommuniziert.

Routenplanung

[3] Die Schulkommission ist verantwortlich für die Routenplanung des Schulbusses.

---

[6] Änderung vom 05.02.2024

[4] Die jeweiligen Abfahrtszeiten des Schulbusses werden den Erziehungsberechtigten und der Schule/Tagesschule durch das Schulsekretariat kommuniziert.

Finanzielle Bestimmungen

Maximalkosten und Elternbeiträge [4]

Art. 34

[1] Sämtliche Reisen, Schulreisen, Exkursionen und Ausflüge werden durch einen Beitrag der Schule und der Eltern finanziert.
[2] Die Gesamtkosten werden durch die Anzahl Kinder geteilt und die Kosten pro Kind werden durch die Schule und Eltern getragen.

[3] Maximalkosten und maximale Elternbeiträge pro Schuljahr und Kind in CHF:

	Maximalkosten	Elternbeitrag
Kindergarten	60.00	30.00
1./2. Klasse	70.00	35.00
3./4. Klasse	110.00	55.00
5./6. Klasse	140.00	70.00
5./6. Klasse Landschulwoche (alle 2 Jahre)	330.00	150.00

[4] Abweichungen nach oben sind der Schulleitung begründet zu beantragen.

Budget

Art. 35

[1] Die Schulleitung erstellt jährlich zuhanden der Schulkommission ein Budget über die Anschaffungen (inkl. Schulmobiliar) der Schule und des Kindergartens, sowie über alle übrigen Ausgaben und Einnahmen die den Betrieb der Volksschule und des Kindergartens betreffen.

[4] Änderung vom 07.11.2022

[2] Die Gemeinde kann Beiträge an das Rekognoszieren von Schulausflügen, an die Weiterbildung der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulkommission leisten. Die entsprechenden Beträge sind jährlich zu budgetieren und sind im Anhang 3 dieser Verordnung festgehalten.
[3] Das bereinigte Budget wird durch die Schulkommission an den Gemeinderat zuhanden des Gemeindebudgets weitergeleitet.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 36

[1] Die Verordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.
[2] Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Gemeindeerlasse gelten als aufgehoben.

Beschluss und Genehmigung

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 7. September 2015.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
sig. Niklaus Marti	sig. Andrea Burri

Änderungen 2018

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2018 stimmt der Gemeinderat der Anpassung der Schulverordnung zu und setzt diese rückwirkend per 1. August 2018 in Kraft.

Grossaffoltern, 4. Januar 2019

Publikation der Änderungen:
Anzeiger Aarberg vom 18. Januar 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident	Die Sekretärin
sig. Niklaus Marti	sig. Andrea Burri

Änderung 2020
Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2020 stimmt der Gemeinderat den Anpassungen der Art. 1 und Art. 7 zu und setzt diese per 1. August 2020 in Kraft.

Grossaffoltern, 30. Juni 2020

Publikation der Änderung:
Anzeiger Aarberg vom 10. Juli 2020
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident	Die Sekretärin
sig Niklaus Marti	sig. Andrea Burri

Änderung 2021
Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. April 2021 stimmt der Gemeinderat den Anpassungen in Art. 21 Abs. 3 zu und setzt diese per 1. August 2021 in Kraft.

Grossaffoltern, 27. April 2021

Publikation der Änderung:
Anzeiger Aarberg vom 7. Mai 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident	Die Sekretärin
sig Niklaus Marti	sig. Andrea Burri

Änderung 2022
Gemäss Beschluss vom 7. November 2022 stimmt der Gemeinderat den Anpassungen in den Artikeln 4, 7, 10, 11, 14, 17, 20 und 37 zu und setzt diese per 1. Januar 2023 in Kraft.

Grossaffoltern, 7. November 2022

Publikation der Änderung:
Anzeiger Aarberg vom 18. November 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Die Sekretärin

sig. Adrian Bühler sig. Andrea Burri

Änderung 2023
Gemäss Beschluss vom 27. November 2023 stimmt der Gemeinderat den Anpassungen in der Verordnung und dem neuen Anhang 4 zu und setzt diese per 1. August 2024 in Kraft.

Grossaffoltern, 27. November 2023

Publikation der Änderung:
Anzeiger Aarberg vom 8. Dezember 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

sig. Adrian Bühler sig. Andrea Burri

Änderung 2024
Gemäss Beschluss vom 5. Februar 2024 stimmt der Gemeinderat der Anpassung des Artikels 32 Abs. 1 zu und setzt diese per 1. August 2024 in Kraft.

Grossaffoltern, 13. Mai 2024

Publikation der Änderung:
Anzeiger Aarberg vom 17. Mai 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

sig. Adrian Bühler sig. Andrea Burri

Anhang 1

zur

Schulverordnung

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
   - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
   - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

3257 Grossaffoltern, Dezember 2014

Anhang 2

zur Schulverordnung

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Aktuelle Einkommensgrenzbeträge gemäss Musterreglement

	massgebendes Einkommen gemäss Art. 24													
	bis Fr. 15'000.00		**bis Fr. 22'000.00**		**bis Fr. 29'000.00**		**bis Fr. 36'000.00**		**bis Fr. 43'000.00**		**bis Fr. 50'000.00**		**bis Fr. 57'000.00**	
Kinder-zahl	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

3257 Grossaffoltern, Dezember 2014

Anhang 3

zur

Schulverordnung

Richtlinien der Rückerstattungsbeiträge der Kosten für Rekognoszierungen

1 Tag	Pauschale Fr. 20.— (1 Mahlzeit à Fr. 20.—) GA der Gemeinde oder Preis Billet mit Halbtax-Abo, Auto Fr. 0.70/km Eintritte und Privatbahnen
2 Tage	Pauschale Fr. 140.— (3 Mahlzeiten à Fr. 20.—, 1 Übernachtung m. Frühstück à Fr. 80.—) GA der Gemeinde oder Preis Billet Halbtax-Abo, Auto Fr. 0.70/km Eintritte und Privatbahnen
3 Tage	Pauschale Fr. 260.— (5 Mahlzeiten à Fr. 20.—, 2 Übernachtungen m. Frühstück à Fr. 80.—) GA der Gemeinde oder Preis Billet Halbtax-Abo, Auto Fr. 0.70/km Eintritte und Privatbahnen

Richtlinien der Rückerstattungsbeiträge der Kosten für Weiterbildungen

- Der maximale Beitrag pro Kurs beträgt Fr. 200.—, resp. Fr. 500.— für einen CAS-Kurs.
- Es ist bei jedem Kurs, bei dem Anspruch geltend gemacht wird, der Stufen- Fach- und/oder Schulbezug nachzuweisen.
- Das Kurs-Angebot des Instituts für Weiterbildung der PHBern ist vorzuziehen.
- Nach Eingang sämtlicher Ansprüche werden die Kursbeiträge Ende Kalenderjahr im Rahmen des Budgets (maximal Fr. 3'000.—) prozentual ausbezahlt.
- Wertung der Ansprüche und Höhe der finanziellen Rückerstattung ist Sache der Schulleitung. Die Schulkommission bewilligt die Anträge der Schulleitung.
- Bei Veranstaltungen, die **nicht** vom Institut für Weiterbildung der PHBern angeboten werden, muss vorerst eine Kostenrückerstattung beantragt werden.

3257 Grossaffoltern, Dezember 2014
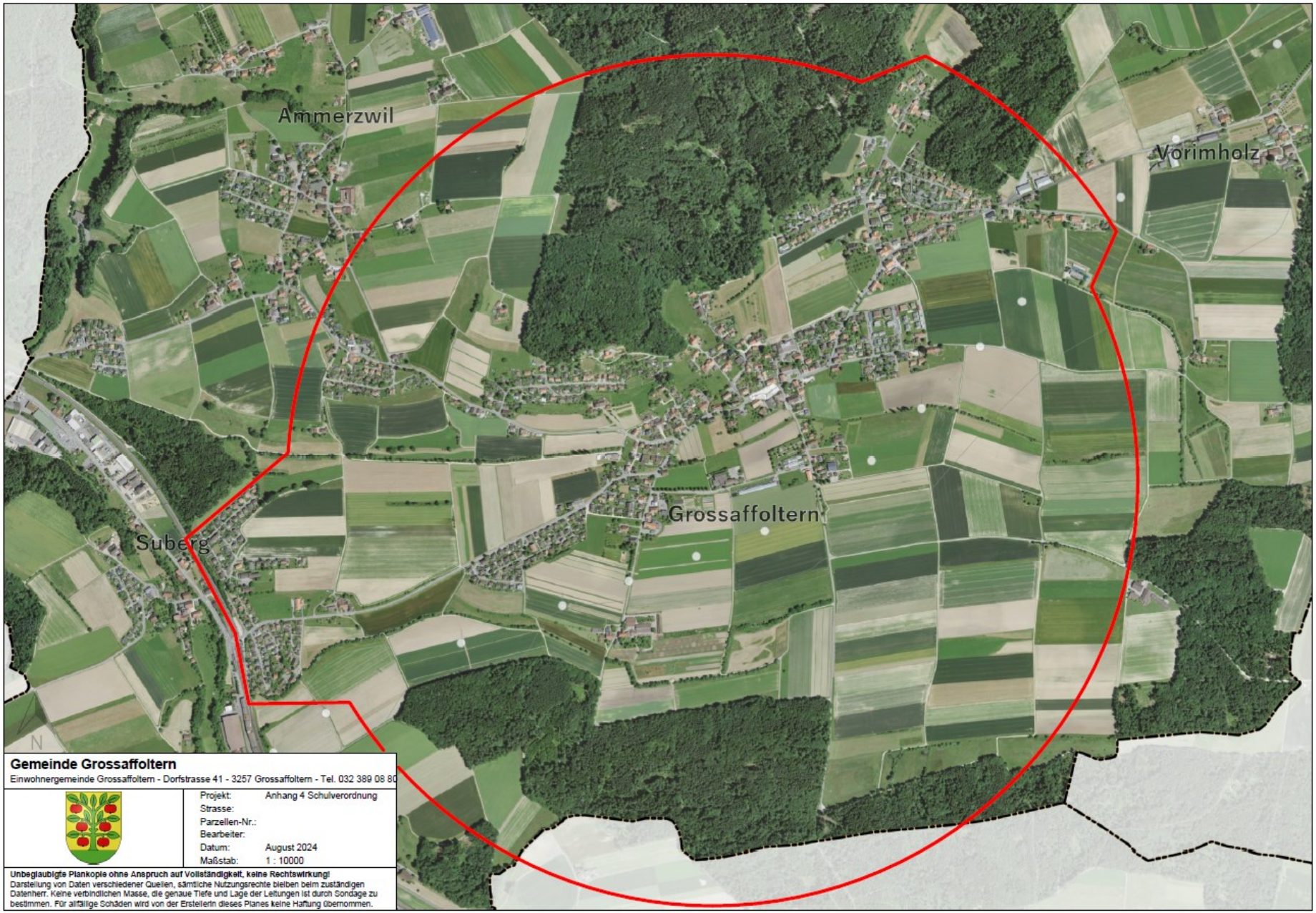
Anhang 4
zur Schulverordnung